

Gastspielvertrag

Zwischen der Gesellschaft bürgerlichen Rechts **Sunburn In Cyprus** vertreten durch:

Ulli Conrad
Gartenstr. 9
37073 Göttingen
Germany

im folgenden "*Künstler*" genannt

und dem Veranstalter:

nachstehend "*Veranstalter*" genannt.

\$1 Gastspielort- und -termin

Der Veranstalter verpflichtet die Künstler zu einem Gastspiel am ab Uhr.
Die Spieldauer beträgt Minuten mit/ohne Pause.

Anschrift des Veranstaltungsraumes:

Tel:

\$2 Zugang zum Veranstaltungsraum

Den Künstlern muß ab Uhr Zugang zum Veranstaltungsraum zwecks Aufbau der Instrumente gewährt werden. Dabei muß eine vom Veranstalter beauftragte Person zur Klärung evt. technischer Fragen anwesend sein.
Der Veranstalter stellt Helfer zur Verfügung, die beim Auf- und Abbau der Instrumente mithelfen.

\$3 Vorbereitung und Durchführung

Der Veranstalter verpflichtet sich, die Veranstaltung mit der notwendigen Sorgfalt vorzubereiten und durchzuführen. Die betrifft ebenfalls die Ankündigung in Presse und Rundfunk, sowie Werbung durch Plakatieren (siehe \$8).
Ferner verpflichtet sich der Veranstalter den spielfertigen Veranstaltungsraum am Tage der Veranstaltung mit folgenden technischen Geräten/Instrumenten auszustatten:

\$4 Bühne und Beschallung

Der Veranstalter verpflichtet sich für ausreichende Beschallung des Veranstaltungsraumes durch Bereitstellung einer Tonanlage (PA) in ausreichender Größe und Qualität zu sorgen. Ferner verpflichtet sich der Veranstalter ein Mindestbestand an Bühnenbeleuchtung/Farblicht/Lichteffekt usw. zu stellen.

Die Bühne muß genügend befestigt und mit mindestens 6 Wechselstromanschlüssen 220V (laut beigefügtem Technical Rider) versehen sein. Die weitere technische Ausstattung der Beschallungsanlage (PA) muß den Angaben im Technical Rider entsprechen. Einem von den Künstlern beauftragten Tontechniker ist Zugang zur Beschallungsanlage zu gewähren.

Der Veranstalter verpflichtet sich außerdem, einen ungestörten Soundcheck ca. 60 Minuten vor Publikumseinlass sicherzustellen.

Größe der Bühne: mind. 5 x 4 m

Der Veranstalter garantiert die Sicherheit der elektrischen Anlage und versichert, daß die feuerpolizeilichen Vorschriften erfüllt sind.

für die Künstler:.....

für den Veranstalter:.....

\$5 Eintrittspreise

Höhe des Eintrittspreises.
Vorverkauf: EUR
Abendkasse: EUR

Die Künstler können dem Veranstalter eine Liste mit Personen vorlegen, die als Gäste der Künstler freien Zutritt zur Veranstaltung haben, ohne dass dadurch den Künstlern Kosten entstehen.

\$6 Honorar

Der Veranstalter zahlt an die Künstler eine Gage für das Konzert:

Garantiertes Honorar der Künstler EUR
zzgl. zusätzlich ausgemachte Einnahmen:	
..... % der Gewinne aus a) Eintritt, b) Getränke, c) Sponsoren EUR
zzgl. Rückerstattung der Plakat- und Anzeigenwerbung (siehe \$8) EUR
zzgl. Rückerstattung der Anfahrtskosten EUR
zzgl. Rückerstattung der Unterkunftskosten EUR

Summe EUR

Der Veranstalter verpflichtet sich zur Zahlung der oben genannten Summe, entweder nach dem Konzert in bar an einen der Künstler oder durch Überweisung auf das Konto 118197433 bei der Sparkasse Göttingen, BLZ 260 500 01 (Kontoinhaber U. Conrad) innerhalb von maximal 2 Wochen nach dem vereinbarten Konzerttermin.

Die Künstler erklären sich von der Mehrwertsteuer befreit und steuerlich nicht geführt.

Die Gage ist vom Veranstalter in voller Höhe an die Künstler zahlbar. Der Veranstalter ist nicht berechtigt, irgendwelche, nicht im Vertrag fixierten, ihm entstandenen Unkosten und Aufwendungen gleich welcher Art gegen die vereinbarte Gage anzurechnen.

Wenn die Veranstaltung aus nicht unbedingt zwingenden Gründen bis zwei Wochen vor dem Termin abgesagt wird, verpflichtet sich der Veranstalter zur Zahlung der Hälfte der ausgemachten Gagensumme

Besondere Vereinbarungen:

\$7 Catering

Speisen und Getränke sind im üblichen Umfang für die Musiker und die, für die Aufführung notwendigen Personen (Tontechniker, Merchandiser, Tourmanager) frei. Das Catering muß aus mindestens vegetarischen Gericht(en), sowie stillem Mineralwasser bestehen.

\$8 Werbung

Die Künstler stellen dem Veranstalter zur Vorbereitung des Konzertes Bild- und Textmaterial und auf Wunsch 30 Plakate kostenlos zur Verfügung. Jedes weitere Plakat wird mit 0,50 EUR berechnet.

Der Veranstalter ist verpflichtet, von jeder über die Veranstaltung erschienenen Pressekritik ein Exemplar an die Künstler zu senden.

\$9 Aufführungsrechte

Ohne vorherige schriftliche Genehmigung darf das Konzert weder mechanisch oder elektronisch aufgenommen, noch von Rundfunk, Fernsehen oder anderen Institutionen aufgezeichnet, übertragen oder gesendet werden. Die Aufführungsrechte (GEMA) müssen vom Veranstalter erworben werden.

\$10 Weitere Forderungen und Verpflichtungen

Die Künstler sind nicht verantwortlich für Forderungen oder Verpflichtungen, die infolge der Veranstaltung an den Veranstalter gestellt werden (Vergnügungssteuer, Saalmiete etc.)

Für jegliche Schäden, die durch Besucher des Konzertes entstehen, übernehmen die Künstler keinerlei Haftung.

\$11 Vertragsverletzungen

Verletzt einer der Vertragspartner schuldhaft Verpflichtungen aus diesem Vertrag, so hat er dem anderen Vertragspartner den gesamten entstehenden Schaden einschließlich des entgangenen Gewinns zu zahlen. Bei schuldhaftem Abbruch oder Ausfall der Veranstaltung ist eine Konventionalstrafe mindestens in Höhe des vereinbarten Honorars zu zahlen. Ausgenommen sind Fälle durch Einwirkung höherer Gewalt.

für die Künstler:.....

für den Veranstalter:.....

\$12 Störungen der Veranstaltung

Der Veranstalter verpflichtet sich alle Vorkehrungen zu treffen, damit das Gastspiel ohne Störungen ablaufen kann. Etwaige Ereignisse, die den Abbruch des Konzertes zur Folge haben, entbinden nicht von der Zahlung des vereinbarten Honorars. Sollte infolge solcher Ereignisse persönliches Eigentum der Künstler beschädigt oder zerstört werden, so muß der Veranstalter dafür aufkommen, sofern die Beschädigung/Zerstörung Folge seiner Unachtsamkeit ist.

\$13 Besetzungsänderungen

Besetzungsänderungen der Gruppe entbinden nicht von der vertraglichen Verpflichtung.

\$14 Unwirksamkeit einzelner Vereinbarungen

Sollte eine der vorstehenden Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit des übrigen Vertragsinhaltes davon unberührt. Zusätzliche Vereinbarungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Sofern der Vertrag durch einen Vertragspartner bereits unterzeichnet ist, verliert er seine Gültigkeit, wenn die Gegenzeichnung des anderen Vertragspartner nicht innerhalb von 14 Tagen erfolgt.

Gerichtsstand ist Göttingen, Bundesrepublik Deutschland.

\$15 Weitere Vereinbarungen

Hiermit einverstanden:

Göttingen, den

für die Künstler:.....

....., den

für den Veranstalter:.....

für die Künstler:.....

für den Veranstalter:.....